

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2012

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

- 1. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 259 (VEP Nr. 17) für das Grundstück Richrather Straße 126
- 2. 1. Nachtragssatzung vom 02.11.2012 zur Satzung der Stadt Hilden über Gestaltung, Größe und Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung) vom 26.05.2011

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

3. Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 10.12.2012

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 20.11.2012

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

- 5. Kraftloserklärungen
- 6. Aufgebote

Bekanntmachungen der der Stadtwerke Hilden GmbH

- 7. Anpassung der Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie zum 1. Januar 2013
- 8. Anpassung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV zum 1. Januar 2013

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

- 9. Einbau von Absturzsicherungen im Rathaus
- 10. Heizungsanlage Wilhelm-Fabry-Museum

Jahrgang 19

Nr. 22

Datum 12.11.2012

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152. Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2012

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat		15.	21.				04.		19.	31.		12.
Haupt- und Finanzausschuss			14.			20.			05.		21.	
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		23.				13.					23.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		09.				28.					08.	
Integrationsrat		02.				14.			20.		22.	
Jugendhilfeausschuss			01.			21.					29.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss		27.							10.			
Personalausschuss		13.										
Rechnungsprüfungsausschuss				23.							12.	
Schul- und Sportausschuss			07.			27.						05.
Sozialausschuss		08.				18.						03.
Stadtentwicklungsausschuss	18.	29.		25.	30.			29.	26.		14.	
Wirtschu. Wohnungsbauförderungsaussch.			08.					30.			28.	

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 259 (VEP Nr. 17) für das Grundstück Richrather Straße 126

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 04.07.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 259 (VEP Nr. 17) gem. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zzt. gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509) geändert wurde, als Satzung beschlossen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung einschließlich Umweltbericht vom Mai 2012 zugrunde.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich zwischen der Richrather Straße, der Klusenstraße und der Verbindungsstraße im Hildener Süden. Es umfasst die Flurstücke 28, 782, 859, 861 und 1196 in Flur 62 der Gemarkung Hilden.

Ziel der Planung ist es, für den vorhandenen Aldi-Markt eine Umbau- und Erweiterungsmöglichkeit von 650 gm auf 1100 gm Verkaufsfläche zu schaffen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 259 (VEP Nr. 17) wird mit Begründung inklusive Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 449, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 259 (VEP Nr. 17) und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gemäß § 214 Abs. 2 BauGB sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 259 (VEP Nr. 17) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden Planungs- und Vermessungsamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

- 3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 259 (VEP Nr. 17) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 259 (VEP Nr. 17) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden Planungs- und Vermessungsamt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- 4. Die Vorschriften des § 215 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben unberührt.

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 259 (VEP Nr. 17) als Satzung, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 259 (VEP Nr. 17) gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

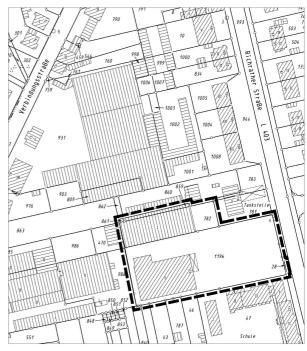
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 30.10.2012 Horst Thiele Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 30.10.2012 Horst Thiele Bürgermeister





2. 1. Nachtragssatzung vom 02.11.2012 zur Satzung der Stadt Hilden über Gestaltung, Größe und Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung) vom 26.05.2011

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 31.10.2012 nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO
NRW) [in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert
durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW S. 685)] und des § 86 Abs. 1 Nr. 4 in
Verbindung mit § 51 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) [vom 07.03.1995
(GV.NRW S. 218, ber. S. 982) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.03.2000 (GV.NRW
S.256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV.NRW S. 72], die folgende 1. Nachtragssatzung zur Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Hilden vom 26.05.2011, in Kraft getreten am
08.06.2011, beschlossen:

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. In § 2 Allgemeine Grundsätze, Abs. 1 wird hinter dem letzten Satz eingefügt:

Wesentliche Änderungen von Anlagen oder wesentliche Änderungen ihrer Benutzung, die eine nicht nur unerhebliche Steigerung ihres Stellplatzbedarfes zur Folge haben, stehen der Errichtung gleich.

2. Hinter § 4 Anzahl wird ein neuer § 4a Abweichungen hinzugefügt:

Unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Satzung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen sowie der öffentlichen Belange kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 73 BauO NRW hinsichtlich der Anzahl Abweichungen von dieser Satzung zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Hilden vom 26.05.2011, in Kraft getreten am 08.06.2011, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit der ursprünglichen Fahrradabstellplatzsatzung am 08.06.2016 außer Kraft.

Hilden, den 02.11.2012 Horst Thiele Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal

3. Sitzung des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung am 10.12.2012

Am Montag, dem 10.12.2012, 17.00 Uhr, findet die 6. gemeinsame öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Verbandsausschusses - 89. Sitzung - und der Verbandsversammlung - 61. Sitzung - des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal im Rathaus Hilden, Raum 105, Am Rathaus 1, Hilden, statt. Die Tagesordnung für diese Sitzung wird am 30.11.2012 im "Amtsblatt des Kreises Mettmann" veröffentlicht.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Hilden, den 12.11.2012 Horst Thiele Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Unterbacher See

4. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 20.11.2012

Am Dienstag, 20. November 2012, findet in der Verwaltung des Zweckverbandes (Sitzungsraum Erdgeschoss) um 13:00 Uhr eine Sitzung der Verbandsversammlung statt. Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt im Amtsblatt Nr. 45 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 15.11.2012.

Düsseldorf, 09.11.2012 von Rappard Geschäftsführer

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden Ratingen Velbert

5. Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3031589314 alt 1589316 (H), 3031769734 alt 1769736 (H), 3043028889 alt 3028883 (R) 3021935691 alt 1935691 (V) 3031016581, 3041008321, 3041259031, 3021132034

ausgestellt von der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Oktober 2012 SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT DER VORSTAND

6. Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3031035540, 3031734100,3031780459, 3021235910, 3021368927, 4020026243, 3042521991 – alt 2521995 (R), 4042345639 – alt 2345635 (R), 3021181619 – alt 1181619 (V), 3021927235 – alt 1927235 (V), 3023082690 – alt 3082690 (V)

der Sparkasse Hilden·Ratingen·Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden Ratingen·Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 19.10.2012 SPARKASSE HILDEN·RATINGEN·VELBERT DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Stadtwerke Hilden GmbH

7. Anpassung der Preise für die Grundversorgung mit elektrischer Energie zum 1. Januar 2013

Energiewende nicht ohne Mehrbelastung.

Die Energiewende bringt für die Bürger eine nicht unerhebliche Belastung mit sich. Außer der EEG-Umlage steigen weitere Bestandteile des Strompreises beziehungsweise werden vom Gesetzgeber neu eingeführt. Sie nehmen einen immer größeren Anteil am gesamten Strompreis ein. Bis zu 75 Prozent des Strompreises im Jahr 2013 sind durch die Stadtwerke Hilden nicht direkt beeinflussbar und damit für alle Energielieferanten gleich. Nur der übrige Anteil dient den Stadtwerken Hilden für die Energiebeschaffung sowie zum Beispiel für Kundenservice, Abrechnung, Vertrieb und das Erwirtschaften eines positiven Ergebnisses für sonstige Serviceleistungen.

Daher passen die Stadtwerke Hilden zum 1. Januar 2013 die Preise in der Strom-Grundversorgung an. Die neuen Tarife entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden Preisblatt.

Strompreise ab 01.01.2013



Eintarifzähler

hilden Strom klassik	netto*	brutto**	
Arbeitspreis	Cent/kWh	23,03	27,40
Grundpreis	Euro/Jahr	70,59	84,00

Zweitarifzähler

hilden Strom klassik		netto*	brutto**
Arbeitspreis (HT)	Cent/kWh	23,03	27,40
Schwachlast-Arbeitspreis (NT)	Cent/kWh	19,58	23,30
Grundpreis	Euro/Jahr	109,24	130,00

Die vorgenannten Preise gelten auch für Nicht-Haushaltskunden mit einem Jahresbedarf über 10.000 kWh.

hildenStrom klassik - an alles gedacht.

In unserem Grundversorgungstarif ist ein praktisches Rund-um-Sorglos-Paket enthalten. Dieses sorgt für eine zuverlässige und sichere Grundversorgung zu fairen Preisen – ganz ohne Kaution und Vorauskasse. Außerdem binden Sie sich weder an Mindestvertragslaufzeiten noch haben Sie lange Kündigungsfristen. Somit genießen Sie stets größtmögliche Flexibilität.

- zuverlässige Grundversorgung
- hohe Flexibilität (keine Mindestvertragslaufzeit und kurze Kündigungsfristen)
- keine Vorauskasse
- keine Kaution

- Verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten:

 - Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien.
 Belastungen aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung.
 den Regelsatz der Stromsteuer (zurzeit 2,05 Cent/kWh).

 - regulierte NetznutzungsentgelteUmlage nach § 19 StromNEV

 - Konzessionsabgaben von 1,59 Cent/kWh (bei Schwachlast 0,61 Cent/kWh), die an die Stadt Hilden abgeführt werden.
- Das Stromentgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19%. Die Werte sind aus Gründen der Übersichtlichkeit zum Teil gerundet.

8. Anpassung der Ergänzenden Bedingungen zur StromGVV und GasGVV zum 1. Januar 2013

Daneben haben sich im vergangenen Jahr die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Energielieferung geändert, insbesondere durch die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV). Dabei hat die Bundesregierung die gesetzlichen Regelungen sowie die Belieferung der Kunden mit Energie noch kundenfreundlicher gestaltet. Vor diesem Hintergrund haben wir ebenfalls unsere "Ergänzenden Bedingungen" angepasst.

Nachfolgend finden Sie die neuen, ab dem 1. Januar 2013 gültigen "Ergänzenden Bedingungen zur Strom GVV und GasGVV".

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Hilden GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung

- 2.1 Der Stromverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).
- 2.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 18,00 € brutto (15,13 € netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der Stadtwerke Hilden GmbH mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.
- 2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die Stadtwerke Hilden GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Stromprodukt.

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

4. Zahlungsweise

- 4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch
 - a) Überweisung oder
 - b) Lastschriftverfahren

an die Stadtwerke Hilden GmbH leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Hilden GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Hilden GmbH.

Stadtwerke Hilden GmbH Am Feuerwehrhaus 1 40724 Hilden

Telefon 02103 795-0 02103 795-130 Geschäftsführer Hans-Ullrich Schneider

Amtsgericht Düsseldorf HRB 45055

Sparkasse HRV Konto 34 300 129 BLZ 334 500 00

Deutsche Bank Hilden Konto 7 884 026 BLZ 300 700 10

Volksbank RS-SG Konto 361 444 BLZ 340 600 94

Aufsichtsratsvorsitzender Jürgen Scholz

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

a) Erste Zahlungserinnerung
 b) Jede weitere Mahnung
 c) Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme
 d) Bearbeitung einer Rücklastschrift
 d) Kostenfrei
 2,70 € (netto)
 25,00 € (netto)
 Dem Kunden wird die vom Geldinstitut berechnete Gebühr pauschal in Rechnung ge-

Die unter b) und c) aufgeführten Preise sind umsatzsteuerfrei. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschalen ausweisen.

stellt.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

6.1 Für eine berechtigte Unterbrechung sowie eine Wiederaufnahme der Versorgung stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

a)	Sperrkostenpauschale Wiederherstellung der Vergergung innerhalb der Coschöftezeiten	50,00 € (netto)
b)	Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten	50,00 € (brutto), 42,02 € (netto)
c)	Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten	75,00 € (brutto), 63,03 € (netto)
d)	Außensperrung	Abrechnung nach tat-
e)	Sperrkontrolle	sächlichem Aufwand 25,00 € (brutto), 21,01 € (netto)

Der unter a) aufgeführte Preis ist umsatzsteuerfrei. Die Geschäftszeiten der Stadtwerke Hilden GmbH sind montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

6.2 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten sowie dem Wegfall der Gründe für die Unterbrechung abhängig gemacht.

7. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- a) Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- b) Zählernummer und Zählerstand
- c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2011.

Hilden, den 16.10.2012

Stadtwerke Hilden GmbH

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Hilden GmbH zur

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der Stadtwerke Hilden GmbH in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

2. Abrechnung

- 2.1 Der Erdgasverbrauch des Kunden wird im rollierenden Verfahren in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung).
- 2.2 Sofern der Kunde eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung wünscht, wird dem Kunden jede zusätzliche unterjährige Abrechnung mit 18,00 € brutto (15,13 € netto) in Rechnung gestellt. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden, wobei der gewünschte Rechnungsturnus der Stadtwerke Hilden GmbH mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn mitzuteilen ist.
- 2.3 Sollten der Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht durch den örtlichen Verteilnetzbetreiber, sondern durch Dritte durchgeführt werden, so hat der Kunde die Stadtwerke Hilden GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten. Im Falle der Drittvergabe erfolgt eine Gutschrift in Höhe des bisher veranschlagten Entgeltes für die erforderliche Messaufgabe zum Gasprodukt.

3. Abschlagszahlungen

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet, sofern der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Vertragsbestätigung bzw. Jahresverbrauchsabrechnung (neu) berechnet bzw. mitgeteilt.

4. Zahlungsweise

- 4.1 Der Kunde kann seine Zahlungen wahlweise durch
 - a) Überweisung oder
 - b) Lastschriftverfahren

an die Stadtwerke Hilden GmbH leisten.

4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für die Stadtwerke Hilden GmbH keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei der Stadtwerke Hilden GmbH bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der Stadtwerke Hilden GmbH.

Sparkasse HRV

BLZ 334 500 00

Konto 34 300 129

Stadtwerke Hilden GmbH Am Feuerwehrhaus 1 40724 Hilden

Telefon 02103 795-0 02103 795-130

www.stadtwerke-hilden.de

Jürgen Scholz

Amtsgericht Düsseldorf HRB 45055

Deutsche Bank Hilden Konto 7 884 026 BLZ 300 700 10

Volksbank RS-SG Konto 361 444 BLZ 340 600 94

Geschäftsführer

5. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

a) Erste Zahlungserinnerung
 b) Jede weitere Mahnung
 c) Nachinkasso bzw. Direktinkassomaßnahme
 d) Bearbeitung einer Rücklastschrift
 d) Dem Kunden wird die vom Geldinstitut berechnete Gebühr pauschal in Rechnung gestellt.

Die unter b) und c) aufgeführten Preise sind umsatzsteuerfrei. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als es die Pauschalen ausweisen.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

6.1 Für eine berechtigte Unterbrechung sowie eine Wiederaufnahme der Versorgung stellt die Stadtwerke Hilden GmbH dem Kunden folgende Kosten pauschal in Rechnung:

a)	Sperrkostenpauschale	50,00 € (netto)
b)	Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten	50,00 € (brutto),
		42,02 € (netto)
c)	Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten	75,00 € (brutto),
		63,03 € (netto)
d)	Außensperrung	Abrechnung nach tat-
ŕ		sächlichem Aufwand
e)	Sperrkontrolle	25,00 € (brutto),
,	·	21,01 € (netto)

Der unter a) aufgeführte Preis ist umsatzsteuerfrei. Die Geschäftszeiten der Stadtwerke Hilden GmbH sind montags bis donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 15.00 Uhr. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschalen ausweisen.

6.2 Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten sowie dem Wegfall der Gründe für die Unterbrechung abhängig gemacht.

7. Kündigung

Die Kündigung des Versorgungsvertrages bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:

- a) Kunden- und Verbrauchsstellennummer
- b) Zählernummer und Zählerstand
- c) Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2013 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2011.

Hilden, den 16.10.2012

Stadtwerke Hilden GmbH

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Hilden

9. Einbau von Absturzsicherungen im Rathaus

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

125 Stück abnehmbare Einzelanschlagpunkte für Fensterputzer liefern und in die verputzten und teilweise abgehängten Decken montieren

Beginn der Arbeiten: 03.12.2012 Fertigstellung: 19.12.2012

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 02.11.2012 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 20.11.2012, 11:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **20.11.2012**, **11:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind **mit dem Angebot** vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Bauaufsichtliche Zulassung der Befestigungsmittels für die Hülse
- Systemzulassung Hülse und Steckbolzen (mind. CE-Prüfung und Zulassung nach DIN EN 795 für Beton (auch gerissen) als Anschlagspunkt A und B für 2 Personen
- Zulassung des Mittels zur Sicherung der Schrauben gegen selbstständiges Losdrehen und Undichtheiten durch Stöße und Vibrationen
- Einsatz einer/eines Ansprechpartners/Ansprechpartnerin welche/r die deutsche Sprache und die Sprache seiner Kollegen/Kolleginnen auf der Baustelle spricht
- Angabe der maximalen und minimalen Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter auf der Baustelle

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. (Dies gilt nicht für reine Lieferleistung/Kauf)

Die Bieter sind bis zum 30.11.2012 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, Fax: 02104 / 99 – 4403.

10. Heizungsanlage – Wilhelm-Fabry-Museum

Im Wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

Lieferung, Aufstellung und Anschluss eines Heizungskessels; Demontage von zwei alten Kesseln; Demontage und Ersatz von Heizungsleitungen und Pumpen; Die Anlage befindet sich in den Kellerräumen

Beginn der Arbeiten: 03.12.2012 Fertigstellung: 05.12.2012

Die Verdingungsunterlagen können ab dem 02.11.2012 bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per Post, per Fax (02103 / 72 625), per E-Mail (vergabestelle@hilden.de) oder im Zimmer 243 angefordert werden.

Die Verdingungsunterlagen können auf Wunsch per E-Mail versandt werden. Bei einem Versand per E-Mail entfallen die Verwaltungsgebühren.

Bei Versendung per Post ist je Leistungsverzeichnis ein Entgelt in Höhe von 4 € je Exemplar zu entrichten. Eine Versendung von zwei Exemplaren erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und bei Bezahlung des doppelten Entgelts. Bei Postversand erhöht sich das Entgelt um 2 €. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert (BLZ 334 500 00) auf das Konto Nr. 34 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/12028 einzuzahlen. Achtung: Nur mit der korrekten Angabe dieses Kassenzeichens ist eine Verbuchung Ihrer Zahlung möglich. Der Einzahlungsbeleg oder Verrechnungsscheck ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 20.11.2012, 10:00 Uhr, bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **20.11.2012**, **10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 107, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. (Die technische Gleichwertigkeit ist mit Abgabe des Angebots nachzuweisen!) Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote (z. B. abweichende Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen. Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Folgende Nachweise sind mit dem Angebot vorzulegen:

- Bescheinigung des Finanzamtes, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen
- Bescheinigung über die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträge (Unbedenklichkeitsbescheinigung)
- Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
- Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils der bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen
- die Ausführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen
- die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes

Hinweis: Fehlende Unterlagen müssen innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung nachgereicht werden, ansonsten erfolgt der Ausschluss von der Vergabe. Ein Hinweis auf frühere Bewerbungen wird nicht akzeptiert.

Nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetz NRW sind alle Bieter verpflichtet eine Tariftreueerklärung für eigene Mitarbeiter, für Mitarbeiter von eventuell eingesetzten Nachunternehmern sowie für eventuell entliehene Mitarbeiter abzugeben. (Dies gilt nicht für reine Lieferleistung/Kauf)

Die Bieter sind bis zum 28.11.2012 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann,

Fax: 02104 / 99 - 4403.